

§ 9a Grundgebühr

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit zu ...m²,
2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; ist der Vorjahreswasserverbrauch nicht bekannt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücksteil oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 1) je Wohneinheit

bis 50m ² €/Jahr
von 51m ² bis 75m ² €/Jahr
von 76m ² bis 100m ² €/Jahr
von 101m ² bis 150m ² €/Jahr
von 151m ² bis 300m ² €/Jahr
ab 301m ² €/Jahr.

(4) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 2) je Kubikmeter Abwassermenge im Sinn des § 10 ... €/Jahr.

Anmerkungen:

Zu Alternative 2 zu § 9a, Abs. 3:

Vgl. Urteil des BayVGH vom 6. Dezember 2001 Az.: 23 B 01.1017 und 1018, GK 227/2002.

Auch andere Größeneinteilungen bei den Wohneinheiten sind denkbar.

Bei Grundstücken im Sinn von § 9a Abs. 1 Nr. 1 ist es auch denkbar, auf den Nenndurchfluss abzustellen.